

1. Welche Bedeutung hat das neue Arbeitsschutz-Artikelgesetz für den Betrieb?

Das Ende 1996 in Kraft getretene Arbeitsschutz-Artikelgesetz enthält die Grundpflichten bezüglich des betrieblichen Arbeitsschutzes.

2. Welche grundsätzliche Pflichten entfallen durch das Arbeitsschutz-Artikelgesetz auf den Arbeitgeber?

Der Arbeitgeber trägt danach die volle Verantwortung für den Arbeitsschutz im Betrieb.

3. In welchem Rahmen muß sich der Arbeitgeber nach dem Arbeitsschutz-Artikelgesetz um die Sicherheit in seinem Betrieb kümmern?

Der Arbeitgeber muß die für die Sicherheit der Beschäftigten erforderlichen Maßnahmen treffen und die Durchführung und Wirksamkeit überwachen.

4. Kann der Arbeitgeber die aus dem Gesetz erwachsenden Pflichten an einen Mitarbeiter delegieren?

Der Arbeitgeber kann die obliegenden Pflichten an geeignete Mitarbeiter delegieren.

5. Ist der Mitarbeiter, dem die Maßnahmen des Arbeitsschutzes übertragen wurden, in vollem Umfang verantwortlich?

Nein, der Arbeitgeber muß die korrekte Ausführung der Arbeitsschutzmaßnahmen überwachen.

6. Was gehört nach dem Arbeitsschutz-Artikelgesetz zum Arbeitsschutz?

Nach dem Gesetz gehören alle Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und

Gesundheitsgefahren ebenso zum Arbeitsschutz wie die menschengerechte Gestaltung der Arbeit.

7. Wie hat der Arbeitgeber den betrieblichen Arbeitsschutz zu organisieren?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Gefahrenbeurteilung durchzuführen.

8. Wonach richtet sich die Organisation des Arbeitsschutzes im Betrieb?

Bei der Arbeitsschutzorganisation sind die Art der Tätigkeit und die Zahl der Beschäftigten zu berücksichtigen.

9. Wer trägt die Kosten für den Arbeitsschutz?

Die Kosten für den Arbeitsschutz hat der Betrieb zu tragen.

10. Welche Grundsätze sind bei Arbeitsschutzmaßnahmen im einzelnen zu beachten?

Bei den Arbeitsschutzmaßnahmen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Gefahrenmomente sind nach Möglichkeit völlig auszuschließen
- Der neueste Stand der Technik und der Medizin sind anzuwenden
- Gefahren sind bereits an der Quelle auszuschalten
- Objektive Maßnahmen müssen den Vorrang haben
- Anweisungen müssen verständlich und eindeutig sein
- Nach Möglichkeit sind isolierte Maßnahmen zu vermeiden
- Besonders Schutzbedürftige sind betont zu sichern
- Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten □